

## **UPV-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf swa BMfBWuK betr. UOG-Reform 2002 (Universitäts-Vollrechtsfähigkeit)**

Der Österreichische Universitätsprofessorenverband anerkennt das Bemühen des BMfBWK um eine eingehende Diskussion des vorgelegten Diskussionsentwurfes zum UOG 2002 und die Berücksichtigung vieler Vorschläge im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf. Weiter positiv vermerkt sei die von Frau Bundesministerin Gehler wiederholt geäußerte weitere Diskussionsbereitschaft, insbesondere weil u. E. tatsächlich noch einige wichtige Punkte veränderungsbedürftig geblieben sind. Diese werden hier - orientiert an modernen internationalen Regelungen und überwiegend in Übereinstimmung mit den prominentesten vom BM herangezogenen Experten (Prof. Frühwald, Präsident der AvHumboldt-Stiftung, Nobelpreisträger Prof. Ernst, Minister Prof. Frankenberg aus Baden-Württemberg) - aufgeführt. Wenn diese Vorschläge noch aufgegriffen werden, könnte Österreich - wie von Prof. Frühwald ausgeführt - tatsächlich das modernste UOG in Europa bekommen (zusätzlich benötigen wir dann allerdings noch eine Erhöhung der Ressourcen auf den Standard anderer kleiner Länder wie der Schweiz oder Finnlands, um die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Universitäten zu sichern). Besonders positiv hervorzuheben im vorliegenden Gesetzesentwurf sind dabei die veränderte und nunmehr optimal geregelte Frauenförderung, das gesamteuropäisch orientierte und Mobilität fördernde Studienrecht und das Prinzip der Qualitäts- und Leistungsorientierung, das allerdings noch konsequenter durchgezogen werden sollte.

1. Der UPV hat beschlossen, daß die UPV-Stellungnahme auf der Basis der früheren Stellungnahmen des UPV und UPVi erfolgen soll. Es bleibt also, wo keine Änderungen erfolgt sind, bei den wesentlichen eingemahnten Punkten. Zunächst also nochmals die wichtigsten Prinzipien der UPV-Stellungnahme:

- Die Zusammenführung von höchster Qualifikation und Verantwortung (Entscheidungskompetenz), wie international üblich, wird begrüßt: Vorzusehen wäre aber noch die Mehrheit (bevorzugt 2/3 Mehrheit wie in Bayern, Baden etc.) der Professoren in allen Gremien und Leitungsbefugnisse der Professoren (§21 und neue Vertragsprofessoren) in allen Bereichen (Rektor, Dekane, Inst.vorstände, Abt.leiter) nach internationalen Usancen in modernen Universitäten (z B Bayern, Baden-Württemberg). Weitere partizipative Elemente für Mittelbau und Studierende (wie im internationalen Niveau üblich) sollten dann in die Satzung aufgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Mittelbau in Zukunft im Betriebsrat eine starke Vertretung (auch im Universitätsrat vertreten, was für die Professoren z. Zt. nicht vorgesehen ist) haben wird.

- Qualitätssicherung (insbesondere bei Berufungen und Habilitationen): das erscheint im Entwurf noch nicht wirklich gesichert, bei Habilitationen sollten zur Qualitätssicherung ebenfalls 2 - 3 auswärtige Gutachter vorhanden sein, auch sollte die Einrichtung von Habilitations- u Berufungskommissionen (mit 2/3 Professorenmehrheit) diskutiert werden (in Bayern werden Habilitationen durch alle Professoren der Fakultät vorgenommen).

- Schaffung von Organisationseinheiten: durch Zuordnung von Ressourcen (Personal u Sachressourcen) zu den einzelnen ProfessorInnen. Mitarbeiter müssen von den Leitern der Organisationseinheiten (bzw. den ProfessorInnen) für einen Teil ihrer Arbeitszeit mit Aufgaben in Lehre/Forschung/Verwaltung betraut werden können. Derzeit scheint Verwaltung im Text der Aufgabenbeschreibung gar nicht auf, sie verschwindet aber nicht, wenn sie aus dem Text verschwindet, und nur durch die vorgeschlagene Regelung kann der Institutsbetrieb aufrecht erhalten, können Schwerpunkte und Profile gesichert sowie Leistungsvereinbarungen eingehalten werden. Dies müßte schon im Gesetz stehen.

- Internationale Mobilität: Unser Nachwuchs muß Chancen auf Professuren im In- und Ausland haben, auch ausländische ProfessorInnen müssen aber Berufungsmöglichkeiten haben. Für unsere Habilitierten sollte es einen Anreiz zur Mobilität und und

Aufstiegsmöglichkeit etwa durch die Schaffung zusätzlicher ProfessorInnenstellen geben. Um hervorragende WissenschaftlerInnen aus dem Ausland zu gewinnen, werden nicht nur höhere Gehälter, sondern auch entsprechende dienstrechtliche Rahmenbedingungen (s.o.: Vorgesetztenposition, MitarbeiterInnen und Ressourcen, Eigenständigkeit) zu gewinnen sein (so Minister Frankenberg bei BM Konferenz! Ähnlich Prof Ernst, Prof. Frühwald).

2. Im vorliegenden Gesetzesentwurf erscheinen überdies noch folgende Regelungen diskussions- und überarbeitungsbedürftig:

- Besonders gravierend erscheint, daß es durch die Leistungsvereinbarungen mit dem BM, den Uni-Rat (nur Auswärtige), der alle wichtigen Entscheidungen trifft, und einen kompetenzarmen Senat eine zu starke universitäre Außensteuerung gibt. Dies müßte aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus modernen universitätsorganisatorischen Gründen geändert werden (s. zur notwendigen Verbindung von management und academics in der universitäten Leitung u.a. B.R. Clark: Creating Entrepreneurial Universities. 1998). Dies betrifft die gesamte Universitätsleitung: Rektor, Universitätsrat und Senat.

- Rektor und jedenfalls die Vizerektoren (auch Dekane) sollten interne Professoren mit Management- und internationaler Erfahrung sein (Prinzip der Selbstverwaltung und höchster Qualifikation). Der Rektor ist ja für Habilitationen und Berufungen ausschlaggebend, das Rektorenteam sollte auch als Gegengewicht zum Uni-Rat und aus Gründen der akademischen Selbstverwaltung von INNEN kommen (Regelungen wie in Bayern, Baden, Schweiz). Das vorgesehene Rektorat erscheint in Kompetenzen, Entscheidungsfindung und Wahlmodus problematisch.

- Der neue Universitätsrat besteht nur aus Externen, entscheidet aber faktisch alles Wichtige. Das sollte geändert werden (Aufgaben: im Sinne der Beschränkung auf Controlling, Zusammensetzung: durch Aufnahme interner Professoren, ev. Emeriti oder Schaffung eines Leitungsgremiums wie an anderen modernen Universitäten wie TU München, Uni Zürich, Uni Twente, Strathclyde, etwa durch Zusammenlegung von gleicher Zahl Internen wie Externen in Leitungsfunktionen: Rektorat 3, Senatsvorsitzender und Stellvertreter = 5, 5 Auswärtige Uni-Räte). Überdies sollte in jedem die Zahl der externen Mitglieder des Uni-Rates erhöht und die Art ihrer Auswahl (doppelte Legitimation oder Mehrheit durch die Uni nominiert) verändert werden. Gleichzeitig muß das Verhältnis von Universitätsrat-Rektorat-Senat harmonisiert und präzisiert werden (ev. Ergänzung durch Leitungsgremium wie oben, das auch die dominante Selbstverwaltung verfassungskonform etabliert). Dies sollte noch im Zuge des weiteres Verfahrens eingehend diskutiert werden.

- Eine Präzisierung sowohl der Leistungsvereinbarungen als auch des indikatorgebundenen Budgets müßte erfolgen (d h derzeit kann z B das Ministerium Studienrichtungen nicht aufnehmen oder aber fordern und dadurch das Angebot der Universitäten bestimmen). Als Indikatoren sind jedenfalls Verhältniszahlen der Studierenden (Erstsemestrige - Absolventen, drop-outs, Abschlüsse in der Norm-Zeit) abzulehnen, solange die Unis sich ihre Studierenden nicht aussuchen können bzw. die einzelnen Fächer nicht wirklich studierfähige KandidatInnen von den Schulen erhalten und eine entsprechende Relationszahl von Lehrenden und Studierenden festlegen können! Eine adäquate Verpflichtung zur Finanzierung der Grundlagenforschung und ein Anerkenntnis des Prinzips der Bildung durch Wissenschaft und des Prinzips der wissenschafts- und forschungsgeleiteten Lehre sollte festgeschrieben werden. Außerdem sind in den Verträgen bereits die detaillierten, nach Fächern spezifizierten Evaluierungskriterien festzulegen, die der Bewertung der Vertragserfüllung zugrunde gelegt werden.

- Es gilt Vertragsrecht f alle Bediensteten (inkl Professoren!), also gibt es - anders als etwa in Deutschland - keine Verbeamtung und demgemäßen keinen dadurch bedingten Kündigungsschutz mehr. Ein solcher besonderer Kündigungsschutz sollte vorgesehen

werden (es gibt ein UPV-Gutachten von Koll.Stolzlechner, Salzburg, das der Frau Bundesministerin vor längerer Zeit zugegangen ist).

- Es gibt lt. Entwurf nur mehr ein gesamtösterreichisches Gremium, den Dachverband d. Universitäten, der die Kollektivverträge österreichweit verhandeln soll. Es sollte aber u. E. auch ein gesamtösterreichisches wissenschaftliches Gremium geben, in dem alle Universitäten vertreten sind, wo Koordinierungsaufgaben wahrgenommen werden (Beratungskompetenz, zusammengesetzt aus Wissenschaftlern!): Leistungsvereinbarungen und Budgets, Schwerpunkte, Mindeststandards etc. sollten dort diskutiert werden. Es sollte aber kein politisches Gremium sein, sondern die universitären Vorstellungen vertreten (Vorschlag Nobelpreisträger Prof. Ernst bei BM-Konferenz) und entsprechende Vorschläge machen.

-Offiziell sind Evaluationen für Lehre und Forschung und zahlreiche jährliche Berichte vorgeschrieben. Dabei sei vor einer Evaluations- und Berichtsflut gewarnt, die etwa in den Niederlanden schon zu einer ungeheuren Vermehrung des Administrationsaufwands und zum lautstarken Protest geführt hat. Der Einsatz von Evaluationsfirmen sollte dabei auf die Verwaltung beschränkt werden, Forschung sollte durch peer-review-Verfahren evaluiert werden (und fachspezifisch sind detaillierte Evaluierungskriterien vorher festzulegen und bekanntzumachen). Auch in der Lehre ist das studentische Evaluierungsverfahren durch interne und externe Evaluierungen durch peers zu ergänzen. Die Berichtspflichten sind auf Notwendiges zu beschränken.

- Die Argumente gegen die Ausgliederung der medizinischen Fakultäten sind stark und zahlreich. Sonderbestimmungen für die Medizin (wie für die Theologie schon vorhanden) könnten im UOG festgeschrieben werden. Der UPV hat einen Runden Tisch vorgeschlagen, wo alle Argumente nochmals diskutiert werden sollen.

- Es sind keinerlei Auswahlkriterien der Studierenden durch die Universitäten vorgesehen (außer in der Sportwissenschaft). Bei den häufig stark mangelhaften Fremdsprachenkompetenz der Studienanfänger (trotz Matura) und einer der höchsten Abbrecherquoten aller Fächer in den Sprachenfächern erscheint eine Ausweitung besonderer Testverfahren zumindest auf die Fremdsprachenfächer geboten (ist derzeit, aber nicht im Entwurf, im Dolmetschstudium vorgesehen).

- Zur Qualitätssicherung: Bei Prüfungen sind im Gesetzesentwurf zwar nur mehr 2 Wiederholungen vorgesehen, mehrere weitere Wiederholungen (unbeschränkt) können aber lt. Entwurf durch die Satzung festgelegt werden. Dies erscheint nicht sinnvoll, weil es eine Qualifikationsspirale nach unten in Gang setzen könnte (welche Uni erlaubt die meisten Wiederholungen?).

Der UPV ist selbstverständlich zu einer intensiven Diskussion der angeführten Vorschläge bereit.